

# STEUERBERATERKAMMERN Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2017/2018  
Steuerfachwirt/in

Fach: **S t e u e r r e c h t I**

**Aufgabenheft**

**Teil I : Einkommensteuer (55 P.)**

**Teil II : Gewerbesteuer /  
Einkommensteuer (20 P.)**

**Teil III: Körperschaftsteuer (25 P.)**

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Mittwoch, 6.12.2017

**Prüfungsteilnehmer/in:**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

- Hinweise:**
- Die Vollständigkeit des Aufgabentextes ist anhand der angegebenen Seitenzahlen zu überprüfen!
  - Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
  - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
  - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
  - Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
  - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
  - Der markierte Rand ist freizulassen!
  - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der  
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur  
abzugeben sind !!**

## **TEIL I - Einkommensteuer (55 Punkte)**

### **Aufgabenstellung**

Nehmen Sie einkommensteuerlich für den Veranlagungszeitraum 2016 Stellung. Treffen Sie dazu die einkommensteuerlichen Entscheidungen bezogen auf den jeweiligen Sachverhalt. Die Sachverhalte stehen in einem inneren Zusammenhang zueinander, können aber unabhängig voneinander bearbeitet werden. Eine Ermittlung der Summe der Einkünfte ist nicht vorzunehmen.

Beachten Sie die jeweilige Aufgabenstellung zu den einzelnen Sachverhalten.

Besondere tarifliche Bestimmungen sind zu erläutern. Steuerberechnungen sind nicht vorzunehmen.

Die Entscheidungen sind unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu begründen. Richtlinien und Hinweise sind zur Begründung nur dann anzugeben, wenn es sich um Erläuterungen handelt, die nicht bereits aus dem Gesetz zu entnehmen sind, sowie bei Anwendung von Vereinfachungsregeln.

Auf verfahrensrechtliche Fragen ist nicht einzugehen.

## **Hinweise**

Die Aufgabenteile sind so zu lösen, dass stets das günstigste Ergebnis (= niedrigste steuerliche Belastung) für das Besteuerungsjahr 2016 erreicht werden soll. Wenn nichts anderes gesagt ist, sind alle hierfür erforderlichen Anträge als gestellt anzusehen. Alle notwendigen Unterlagen liegen vor.

Soweit es zur Lösung der jeweiligen Aufgabenstellung bedeutsam ist, gehen Sie von den folgenden Rechengrößen aus:

Summe der Einkünfte	101.130,00 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	101.130,00 €
Einkommen	70.000,00 €
zu versteuerndes Einkommen	70.000,00 €
Summe der Umsätze und Löhne und Gehälter	3.000.000,00 €

Soweit Einkünfte aus Unternehmertätigkeit vorliegen, ist davon ausgehen, dass die Umsätze den allgemeinen Bestimmungen des Umsatzsteuerrechts unterliegen.

## **Sachverhalt 1: Persönliche Verhältnisse und private Ausgaben**

(max. erreichbare Punktzahl 12,0)

- 1.1 Herbert Zügge (HZ) ist 50 Jahre alt und seit 2014 von seiner Ehefrau Maria Zügge (MZ) geschieden. Er lebt alleinstehend in Flensburg.

In 2016 leistete er 15.000,00 € Barunterhalt an die in Kassel wohnende MZ. Zusätzlich zahlte er für sie die Beiträge für die Basisabsicherung in der privaten Krankenversicherung i.H.v. 4.000,00 € und weitere 800,00 € für eine Krankenhaustagegeldversicherung.

MZ hatte ihre Zustimmung zu einem steuerlichen Antrag ihres früheren Ehemanns ab dem Veranlagungszeitraum 2015 ohne betragsmäßige Begrenzung schriftlich und unter Angabe ihrer Identifikationsnummer erteilt.

MZ erzielt neben den Zuwendungen von HZ keine eigenen Einkünfte und Bezüge und verfügt nur über ein geringes Vermögen.

- 1.2 HZ unterzog sich in 2016 einer medizinisch notwendigen und dementsprechend auch bescheinigten Zahnarztbehandlung, für die ihm 13.000,00 € in Rechnung gestellt worden waren. Nachdem HZ die Rechnung im November 2016 bezahlt hatte, stellte er einen Antrag auf Kostenerstattung bei seiner Krankenkasse. Diese sagte ihm mit Schreiben vom 20.12.2016 eine Erstattung i.H.v. 7.000,00 € zu. Die Krankenkasse überwies den Betrag am 5.1.2017 an HZ.

In 2013 hatte HZ das Badezimmer in der Wohnung des selbstgenutzten Einfamilienhauses mit einem Kostenaufwand von 15.000,00 € renovieren lassen. Wegen angeblich unsachgemäßer Abdichtung des Fußbodens versuchte er den bauausführenden Handwerker in Regress zu nehmen, was aber letztlich gerichtlich scheiterte. Für Anwalts- und Gerichtskosten hat HZ in 2016 hierfür 4.000,00 € gezahlt.

### **Aufgabe**

Nehmen Sie zu den vorstehenden Sachverhalten einkommensteuerlich aus der Sicht des HZ Stellung.

Erläutern und berechnen Sie, in welcher Höhe das zu versteuernde Einkommen beeinflusst wird.

## **Sachverhalt 2: Wirtschaftliche Verhältnisse**

### 2.1 Einkünfte aus Gewerbebetrieb (max. erreichbare Punktzahl 9,0)

HZ ist als Händler für Oldtimerfahrzeuge in Flensburg gewerblich tätig. Der ausgehend vom Bestandsvergleich ermittelte steuerliche Gewinn beträgt für 2016 vorläufig 80.000,00 €. Die nachstehenden Sachverhalte sind noch nicht abschließend gewürdigt:

#### a) Spende

Von seinem betrieblichen Bankkonto leistete er in 2016 eine Spende für mildtätige Zwecke i.H.v. 2.000,00 € und eine Spende an die für das Flensburger Stadtparlament kandidierende XY-Partei i.H.v. 5.000,00 €. Zuwendungsbestätigungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form liegen vor. Die Zuwendungen hatte HZ als sonstige betriebliche Aufwendungen buchhalterisch erfasst.

#### b) Sachgeschenk

Im Mai 2016 wendete HZ für ein Sachgeschenk an einen neu geworbenen Geschäftspartner einschl. 19 % USt 200,00 € auf. Die Aufwendungen wurden bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns zutreffend beurteilt. Um seinen Geschäftspartnern Peinlichkeiten zu ersparen, will HZ die Steuer des Beschenkten übernehmen und meldet neben der Lohnsteuer für seine Arbeitnehmer auch die Pauschalsteuer nach § 37b Abs. 1 EStG i.H.v. 60,00 € an. Dieser Betrag ist als sonstiger betrieblicher Aufwand gewinnmindernd erfasst.

## **Aufgabe**

Nehmen Sie einkommensteuerlich aus der Sicht des HZ Stellung. Erläutern und berechnen Sie, wie sich die Sachverhalte auf den steuerlichen Gewinn und ggf. auf die festzusetzende Einkommensteuer auswirken. Eine Gewinnermittlung selbst ist nicht vorzunehmen.

## 2.2 Einkünfte aus Finanzgeschäften im Privatvermögen

(max. erreichbare Punktzahl 18,0)

### a) Schlossallee GmbH

Im November 2015 erwarb HZ 10 Anteile zu je 100,00 € an der Schlossallee GmbH, Hamburg, deren Stammkapital 1.000 Anteile zu je 100,00 € umfasst, zum Preis von 8.000,00 €. Bereits im Februar 2016 veräußerte HZ seine gesamten Anteile zum Preis von 13.000,00 €. Veräußerungskosten sind HZ unstreitig i.H.v. 300,00 € entstanden.

### b) Auto-Handels AG

Seit 2009 ist HZ Besitzer mehrerer Aktien einer weltweit tätigen Auto-Handels AG. Die Aktien umfassten einen Anteil an dem Grundkapital der AG von weniger als 1 v.H. Im November 2016 veräußerte HZ die Aktien zum Preis von 4.000,00 €. Aus der eigens von HZ Anfang Dezember 2016 bei seiner depotführenden Bank beantragten Verlustbescheinigung gehen Anschaffungskosten i.H.v. 5.000,00 € hervor. Für die Transaktion sind HZ Aufwendungen i.H.v. 30,00 € entstanden. Weitere 250,00 € sind bei HZ angefallen, als er sich im Januar 2016 allgemein über die steuerliche Behandlung eines Aktien-Veräußerungsgeschäftes beraten ließ.

### c) Tauber GmbH

HZ hält 20 % der Anteile an der Tauber GmbH, Hannover. Zu Anfang 2016 hatte HZ dieser GmbH ein Darlehen gewährt. Der Darlehensvertrag ist zivilrechtlich wirksam und hält voll umfänglich einem Fremdvergleich stand. Für dieses Darlehen erhält HZ in 2016 Zinsen i.H.v. 8.000,00 € ausbezahlt.

Alle genannten Zahlungen des Veranlagungszeitraumes 2016 sind auch in 2016 geleistet.

## **Aufgabe**

Nehmen Sie einkommensteuerlich aus der Sicht des HZ Stellung. Erläutern und berechnen Sie, wie sich die Sachverhalte auf die jeweilige Einkunftsart auswirken.

Besonderheiten bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte und der tariflichen Einkommensteuer sind darzustellen.

2.3 Grundstück Wegmannstraße (max. erreichbare Punktzahl 16,0)

Mit Übergang von Nutzen und Lasten zum 1.10.2016 erwarb HZ das Grundstück Wegmannstraße in Flensburg. Der Erwerb ist nicht in seinem Betriebsvermögen ausgewiesen.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 1980. Das Gebäude war im Zeitpunkt des Erwerbs benutzbar, aber leerstehend und soll ab 2017 zu einem Anteil von 40 % unter Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung der Vermietungsumsätze und im Übrigen steuerfrei vermietet werden.

Der Kaufpreis für das Grundstück betrug 500.000,00 €, wovon unstreitig 400.000,00 € auf das Gebäude entfielen. Zusätzlich zahlte er in 2016 Grunderwerbsteuer i.H.v. 32.500,00 €, Notarkosten für die Beurkundung und Abwicklung des Kaufes i.H.v. 6.000,00 € zzgl. 1.140,00 € USt und Grundbuchkosten von 1.000,00 €.

In den letzten Monaten des Jahres 2016 wurden an dem Gebäude Instandhaltungsmaßnahmen (Malerarbeiten und Dachreparatur) mit einem Kostenaufwand von 53.000,00 € zzgl. 10.070,00 € USt durchgeführt und bezahlt. Des Weiteren sind in 2016 Aufwendungen für die Neuerrichtung eines für alle Nutzer zugänglichen außenliegenden Fahrstuhles i.H.v. 80.000,00 € zzgl. 15.200,00 € USt bezahlt worden.

Für November 2016 reichte HZ bei seinem Finanzamt eine USt-Voranmeldung ein. Der darin errechnete Vorsteuerbetrag wurde mit 3.000,00 € am 20.12.2016 an HZ ausgezahlt. Die Voranmeldung für Dezember 2016 mit einem weiteren Vorsteuerüberschuss von 3.500,00 € wurde am 5.1.2017 eingereicht. Der Betrag wurde am 15.3.2017 erstattet.

**Aufgabe**

Ermitteln Sie die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung für 2016.

**TEIL II - Gewerbesteuer / Einkommensteuer**  
**(20 Punkte)**

**Aufgabenstellung**

Ermitteln Sie den Gewerbeertrag für 2016. Begründen Sie Ihre Entscheidung unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften. Eine Gewerbesteuer ist nicht zu berechnen.

**Hinweise**

Rechnerische Zwischen- und Endergebnisse sind nur in vollen EUR-Beträgen anzugeben.

**Sachverhalt:**

Heinz Bauer (HB) betreibt in Stuttgart eine Bäckerei (Backstube und Verkaufsstellen) mit einer weiteren Verkaufsstelle in Sindelfingen bei Stuttgart. Der für 2016 zutreffend ermittelte einkommensteuerliche Gewinn beträgt 300.000,00 €. Dabei sind die nachstehenden Sachverhalte zutreffend berücksichtigt:

Bei der Backstube mit Verkaufsstelle in Stuttgart, Langenfeldstraße 30, handelt es sich um ein aufgrund eines Erbbaurechts errichtetes Bauwerk, das HB käuflich erworben hat. Der Erwerb erfolgte gegen Zahlung einer Leibrente. Für 2016 betragen die maßgeblichen steuerlichen Werte:

Rentenzahlungen	86.000,00 €
Rentenbarwert 31.12.2015	1.350.000,00 €
Rentenbarwert 31.12.2016	1.314.000,00 €

Die Verpflichtungen aus dem laufenden Erbpachtvertrag wurden von HB übernommen. Für 2016 zahlte er einen Erbpachtzins i.H.v. 18.000,00 €.

Die Verkaufsstelle in Sindelfingen befindet sich in gepachteten Räumen. Hierfür zahlte er in 2016 eine Grundstückspacht i.H.v. 60.000,00 € zzgl. Umlagen für Gas, Strom und Wasser von 5.000,00 €.

Die in diesen Räumen befindliche Ladeneinrichtung und Kaffeeautomaten sind ebenfalls gepachtet. Die Pacht hierfür beträgt 36.000,00 €.

Am Stammkapital der Marktforschungs GmbH, Heilbronn, ist HB seit 2009 mit 70.000,00 € beteiligt. Das Stammkapital der GmbH beträgt 300.000,00 €. Die Marktforschungs GmbH beschloss am 10.4.2016 eine Gewinnausschüttung. Der auf HB entfallende Gewinnanteil betrug 20.000,00 € und wurde nach Abzug der gesetzlichen Steuerabzugsbeträge Anfang Mai 2016 auf seinem betrieblichen Bankkonto gutgeschrieben. Eine Steuerbescheinigung i.S.d. § 45a EStG liegt vor.

Die Beteiligung ist mit ihrem Kaufpreis von 100.000,00 € in der Bilanz des Bäckereiunternehmens ausgewiesen. Den Kaufpreis hatte HB mit einem Bankdarlehen finanziert. Für 2016 sind 3.000,00 € Zinsen angefallen.

In 2016 zahlte HB von seinem betrieblichen Bankkonto eine Spende an den örtlichen Fußballverein i.H.v. 5.000,00 € und eine Zuwendung an eine für den Deutschen Bundestag kandidierende Partei i.H.v. 4.000,00 €. Zuwendungsbestätigungen bzw. Zahlungsnachweise liegen vor.

#### Sonstige Angaben:

Das Erbbaurecht Stuttgart ist für Zwecke der Grundsteuer mit einem Einheitswert von 110.500,00 € bewertet. Für das mit dem Erbbaurecht belastete Grundstück ist ein Einheitswert von 25.000,00 € und für das Pachtgrundstück in Sindelfingen ein solcher von 50.000,00 € bekannt.

## **TEIL III - Körperschaftsteuer (25 Punkte)**

### **Aufgabenstellung**

Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen sowie die tarifliche Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag der T-GmbH für 2016. Berechnen Sie die Steuerrückstellungen oder –aktivierungen (KSt u. SolZ, ohne Gewerbesteuer).

Nehmen Sie bei der Beurteilung von Sachverhalt 1 auch Stellung zur steuerlichen Behandlung der Gewinnausschüttung bei der M-GmbH und bei Theodor Thun, der einen persönlichen Einkommensteuersatz von 30 % hat.

Ausführungen zur Steuerpflicht und zu gesonderten Feststellungen sind entbehrlich.

### **Bearbeitungshinweis**

- Begründen Sie Ihre Ausführungen unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen und die Fundstellen in KStR / KStH und EStR / EStH.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist davon auszugehen, dass alle erforderlichen Bescheinigungen vorliegen und Anträge, sofern steuerlich von Vorteil, gestellt worden sind.
- Auf **umsatzsteuerliche Sachverhalte ist nicht** einzugehen.

### **Sachverhalt:**

Gegenstand der Tonobike GmbH mit Sitz in Gelsenkirchen (T-GmbH) ist die Herstellung von Elektrofahrrädern (Pedelects). An der T-GmbH sind Theodor Thun (konfessionslos) und die Motorfahrzeugholding GmbH (M-GmbH) jeweils zur Hälfte beteiligt; Theodor Thun hält die Beteiligung in seinem Privatvermögen und ist alleiniger Geschäftsführer der T-GmbH. An der M-GmbH ist er nicht beteiligt.

Das Wirtschaftsjahr der T-GmbH und der M-GmbH entspricht jeweils dem Kalenderjahr.

Aus der Buchführung der T-GmbH für das Jahr 2016 ergibt sich ein vorläufiger handelsrechtlicher Jahresüberschuss i.H.v. 150.000,00 €.

Folgende Sachverhalte haben den vorläufigen Jahresüberschuss gemindert:

1. Durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 22.11.2016 hat die T-GmbH eine Gewinnausschüttung für 2015 i.H.v. 40.000,00 € beschlossen. In der Buchhaltung wurde die Ausschüttung mit Beschlussfassung als Aufwand erfasst; abgeflossen ist die Gewinnausschüttung gemäß Beschluss jedoch erst im Januar 2017.
2. Theodor Thun lebt seit drei Jahren mit seiner langjährigen Freundin Frauke Fisch zusammen. Das Paar ist kinderlos; eine Heirat ist nicht geplant. Nachdem Frauke Fisch ihren früheren Job als Notariatsgehilfin verloren hat, hat sie 2015 eine Anstellung als Bürokauffrau bei der T-GmbH erhalten. Da Frauke Fisch auf Betreiben von Theodor Thun ein höheres als das fremdübliche Gehalt erhält, hat die T-GmbH entsprechend höhere Personalkosten. 2016 machte der Unterschied gegenüber einer angemessenen Vergütung 13.000,00 € aus.
3. Vergütung an den Aufsichtsrat i.H.v. 40.000,00 €. In diesem Betrag ist Auslagenersatz i.H.v. 4.000,00 € enthalten.
4. Im März 2016 hat die T-GmbH an 200 potenzielle Händler der von der T-GmbH hergestellten Pedelecs jeweils 2 Musik-CDs verschenkt. Der Kaufpreis betrug 22,00 € (einschl. USt) je CD.
5. Für die Bewirtung von Geschäftsfreunden hat die T-GmbH im Laufe des Jahres 2016 insgesamt 5.000,00 € (netto) aufgewendet; davon sind jedoch nur 3.500,00 € als angemessen anzusehen. Dies wurde bisher nicht berücksichtigt.
6. Die T-GmbH betreibt ihre Fabrik auf einem Grundstück, das im Eigentum der M-GmbH steht. Die M-GmbH erhält hierfür vereinbarungsgemäß eine jährliche Pacht von 18.000,00 €. Marktüblich wären 30.000,00 €. Als Aufwand wurden nur die 18.000,00 € verbucht.

7. 2016 hat die T-GmbH 4.000,00 € an den gemeinnützigen Verein Sängerkreis Pro Musica e.V. und 3.950,00 € an die unabhängige Wählergemeinschaft WfW gespendet. Darüber hinaus hat sie aus betrieblichen Gründen ein Bußgeld i.H.v. 10.000,00 € gezahlt, weil eine Gewerbeaufgabe nicht erfüllt wurde.
8. Am 22.11.2016 beschließt die Gesellschafterversammlung, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer Theodor Thun für 2015 nachträglich eine – unstrittig angemessene – Tantieme i.H.v. 12.000,00 € erhält. Die Tantieme wird eine Woche später ausbezahlt.
9. Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2016 enthält eine Position „Steuern vom Einkommen und Ertrag“, die sich wie folgt zusammensetzt:
- |   |             |
|---|-------------|
| - Vorauszahlungen Körperschaftsteuer        | 60.000,00 € |
| - Stundungszinsen für Körperschaftsteuer    | 900,00 €    |
| - Vorauszahlungen Solidaritätszuschlag      | 3.300,00 €  |
| - Vorauszahlungen Gewerbesteuer             | 40.000,00 € |
| - Zuführungen von Gewerbesteuerrückstellung | 10.000,00 € |

# STEUERBERATERKAMMERN

## Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2017/2018  
Steuerfachwirt/in

Fach: **Steuerrecht II**

**Aufgabenheft**

<b>Teil I : Umsatzsteuer</b>	<b>(50 P.)</b>
<b>Teil II : Abgabenordnung</b>	<b>(25 P.)</b>
<b>Teil III: Erbschaftsteuer / Schenkungssteuer / Bewertungsgesetz</b>	<b>(25 P.)</b>

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Donnerstag, 7.12.2017

**Prüfungsteilnehmer/in:**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

- Hinweise:**
- Die Vollständigkeit des Aufgabentextes ist anhand der angegebenen Seitenzahlen zu überprüfen!
  - Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
  - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
  - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
  - Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
  - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
  - Der markierte Rand ist freizulassen!
  - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der  
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur  
abzugeben sind !!**

**TEIL I - Umsatzsteuer**  
**(50 Punkte)**

**Allgemeines zu den nachfolgenden Sachverhalten 1 – 2**

- Alle angesprochenen Unternehmer sind keine Kleinunternehmer nach § 19 UStG.
- Sie versteuern ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes und nach vereinbarten Entgelten.
- Voranmeldungszeitraum (VAZ) ist der Kalendermonat.
- Im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr verwenden die angesprochenen Unternehmer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ihres Sitzortlandes.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, liegen erforderliche Belege und Aufzeichnungen aller in den Sachverhalten angesprochenen Unternehmer vor.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, sind Rechnungen - auch Pro-Forma-Rechnungen - ordnungsgemäß und werden jeweils im Zeitpunkt der Leistung erteilt.

**Aufgabenstellung**

Die Aufgabenstellung befindet sich am Ende der jeweiligen Sachverhalte. Bitte folgen Sie bei der Gliederung Ihrer Lösung der Aufgabenstellung!

Bei den Merkmalen zur Steuerbarkeit sind ggf. nur Teilaspekte zu prüfen, die anderen Merkmale gelten als erfüllt. Der Leistungsaustausch und die Unternehmereigenschaft sind von Ihnen nur dann zu prüfen, sofern hierzu eine besondere Aufgabenstellung besteht.

Die Angabe „Inland“ ist beim Leistungsort Inland entbehrlich.

Auf gegebenenfalls im Ausland zu erfüllende umsatzsteuerliche Pflichten ist nicht einzugehen.

## Allgemeine Bearbeitungshinweise

**Abkürzungen** in Ihrer Lösung sind zulässig, soweit sie **eindeutig** sind, z.B. für

- die Namen der Beteiligten und Länder (z.B. wie sie in den Sachverhalten angegeben sind)
- für den Voranmeldungszeitraum (z.B. VAZ)
- für die Umsatzsteuervoranmeldung (z.B. UStVA)
- für die Bemessungsgrundlage (z.B. BMG)

Die getroffenen Entscheidungen sind unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlage (UStG, UStDV) zu begründen.

**Sofern Sie eine weitere Begründung für erforderlich halten, ist es ausreichend, die zutreffende Fundstelle des UStAE zu zitieren.**

**Auf die Angabe „UStG“ kann verzichtet werden.**

**Die Angabe UStDV/UStAE ist zur Eindeutigkeit jedoch erforderlich.**

Alle Aufgaben sind nach dem **Rechtsstand 1. Januar 2017** zu lösen.

## Allgemeines zum Sachverhalt

Sie werden gebeten, zu den nachfolgenden Sachverhalten aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht Stellung zu nehmen.

Beschränken Sie Ihre Prüfung dabei bitte **ausschließlich** auf die im **Inland** verwirklichten Sachverhalte. Ausführungen zu umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen in anderen Mitgliedsstaaten werden daher nicht bewertet.

Soweit in den Sachverhalten der Begriff „netto“ verwendet wird, handelt es sich um den Betrag vor Hinzurechnung der gesetzlichen Umsatzsteuer. Unter „brutto“ ist der Betrag einschl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verstehen.

## Sachverhalt 1: Alois Glück

(max. erreichbare Punktzahl: 30 Punkte)

Alois Glück ist Inhaber der Molkerei „Glücksmilch“ mit Sitz in Nürnberg. Das Unternehmen wird als Einzelunternehmen betrieben.

- a) Am 15.7.2017 liefert Glück 4 Kisten Milch an den bekannten Münchner Gastronomen Alfons Strumpfbeck. Die Milch wird in 1-Liter Flaschen, in einer handelsüblichen Plastikkiste mit je 16 Flaschen, ausgeliefert. Glück rechnet hierüber (Auszug aus der Rechnung) wie folgt ab (netto):

64 Liter Milch à 1,20 €	76,80 €
Flaschenpfand 64 Flaschen à 0,20 €	12,80 €
Kistenpfand 4 Kisten à 2,10 €	<u>8,40 €</u>
Gesamt	98,00 €

- b) Ebenfalls am 15.7.2017 liefert Glück an seinen Großabnehmer, die Handelskette E., seine Milch aus. Die Lieferung erfolgt an das Zentrallager in Bayreuth. Für die Lieferung solcher Mengen verwendet die Branche Transportcontainer, die 64 Kisten Milch aufnehmen können, um so einen sicheren Transport zu gewährleisten. Die Transportcontainer werden von allen Produzenten verwendet und in einem Pfandsystem verrechnet. Neben der gelieferten Milch rechnet Glück für die Transportcontainer in einer separaten Rechnung wie folgt ab (netto):

4 Transportcontainer à 250,00 €	1.000,00 €
2 Transportcontainer zurück `250,00 €	<u>-500,00 €</u>
Gesamt	500,00 €

- c) Neben seiner klassischen Milch produziert Glück auch seine sogenannten „Glücksshots“. Der Milchanteil beträgt 50 %, daneben Wasser und Aromastoffe. Außerdem beinhalten die „Glücksshots“ einen Alkoholanteil von 5 %.

- d) Im Mai 2017 fällt eine der Maschinen aus, die die Milchflaschen automatisch verschraubt. Zur Reparatur wird die Maschine am 20.5.2017, durch

einen von Glück beauftragten Spediteur, nach Linz (Österreich) zum Hersteller transportiert, wo die Maschine repariert werden soll. Die defekte Maschine wird bei der Auslieferung der neuen Maschine (s. Sachverhalt e) zurückgebracht.

- e) Anfang Juni 2017 stellt sich heraus, dass der Defekt an der Maschine nur mit sehr großem Aufwand und damit verbundenen hohen Kosten repariert werden kann. Der Lieferant macht daraufhin Glück ein Angebot für eine neue Maschine zum Preis von 15.000,00 € (netto). Am 28.6.2017 wird die neue Maschine an Glück in Nürnberg ausgeliefert. Der Transport erfolgt durch einen vom Hersteller beauftragten Spediteur, der die Maschine von Linz nach Nürnberg transportiert.
  
- f) Vor allem in den östlichen Ländern erfreuen sich die „Glücksshots“ großer Beliebtheit. Der russische Großhändler P. bestellt bei Glück 2 Paletten der „Glücksshots“. Vereinbarungsgemäß beauftragt P. einen Spediteur, der die Paletten am 3.7.2017 bei Glück abholt und nach Moskau befördert.
  
- g) In kleinen Mengen vertreibt Glück auch Eselsmilch. Diese hat sich besonders erfolgreich bei der Handaufzucht von Robben erwiesen. Die Robbenaufzuchtstation auf Helgoland bestellt am 10.7.2017 bei Glück 10 Flaschen Eselsmilch. Glück beauftragt für den Transport einen Spediteur, der die Milch am 12.7.2017 auf Helgoland ausliefert.

### **Aufgaben:**

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter a)** nur aus Sicht des Alois Glück bezüglich

- Unternehmereigenschaft / Leistungsaustausch
- Steuerbarkeit, Angaben
  - zur Leistungsart
  - zum Leistungszeitpunkt
  - zum Leistungsort
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuerschuldner
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz, Steuerbetrag mit Darstellung der Berechnung bei steuerpflichtigen Umsätzen
- Zeitpunkt der Steuerentstehung

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter b)** nur aus Sicht des Alois Glück bezüglich

- Steuersatz, Steuerbetrag mit Darstellung der Berechnung bei steuerpflichtigen Umsätzen

Bitte beurteilen Sie den Vorgang **unter c)** nur aus Sicht des Alois Glück bezüglich

- Steuersatz

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter d)** (Transport der Maschine) nur aus Sicht des Alois Glück bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
  - zur Leistungsart

Bitte beurteilen Sie den Vorgang **unter e)** nur aus Sicht des Alois Glück bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
  - zur Leistungsart
  - zum Leistungsort
  - zum Leistungszeitpunkt
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuerschuldner
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz, Steuerbetrag mit Darstellung der Berechnung bei steuerpflichtigen Umsätzen
- Vorsteuerabzug

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter f)** nur aus Sicht des Alois Glück bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
  - nur zur Leistungsart
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter g)** nur aus Sicht des Alois Glück bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
  - nur zur Leistungsart
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht

## Sachverhalt 2: Alexander Brunner

(max. erreichbare Punktzahl: 20 Punkte)

Alexander Brunner ist selbständiger Architekt mit internationalem Ruf. Seit Jahren lebt und arbeitet Brunner am Bodensee in Baden-Württemberg. Er wohnt in Friedrichshafen, wo er auch sein Architekturbüro als Einzelunternehmer betreibt.

- a) Der österreichische Unternehmer Johann Sacher beauftragt Brunner mit der Planung eines exklusiven Wohnhauses auf seinem Grundstück im nahe gelegenen Bregenz (Österreich), das Sacher zu eigenen Wohnzwecken nutzen wird. Nach Erstellen der Pläne, rechnet Brunner für die Leistungsphase 1 (abgeschlossene Leistung) am 15.7.2017 das hierfür vereinbarte Honorar i.H.v. 50.000,00 € (netto) ab.
- b) Für den Auftraggeber Max Maier hat Brunner ein Wohnhaus in München geplant, das Maier zu eigenen Wohnzwecken nutzen wird. Für die gesamten Leistungen wurde ein Pauschalhonorar i.H.v. 300.000,00 € (netto) vereinbart. Am 3.8.2017 wird das fertiggestellte Wohnhaus von Maier ohne Mängel abgenommen. Am 10.8.2017 rechnet Brunner wie folgt ab (Auszug aus der ansonsten ordnungsgemäßen Rechnung):

Planungsleistungen für die Erstellung  
Ihres Wohnhauses in München

lt. Vereinbarung - pauschal -	300.000,00 €
zzgl. 19 % USt	<u>57.000,00 €</u>
Bruttobetrag	357.000,00 €

Hierauf geleistete Abschlagzahlungen  
(brutto)

noch zu zahlen	<u>297.500,00 €</u>
----------------	---------------------

In den erstellten und gezahlten Abschlagsrechnungen wurde die jeweils hierauf entfallende Umsatzsteuer in Gesamthöhe von 47.500,00 € offen ausgewiesen.

- c) Zur Klärung auftretender rechtlicher Fragen im Zusammenhang mit einem Bauprojekt, hat Brunner mit der Rechtsanwaltskanzlei Recht & Haben PartG mit Sitz in Friedrichshafen einen Beratungsvertrag abgeschlossen. Für den Monat September 2017 rechnet die Recht & Haben PartG wie folgt ab (Auszug aus der ansonsten ordnungsgemäßen Rechnung):

Beratungsleistungen September 2017 wie vereinbart		1.000,00 €
	zzgl. 19 % USt	<u>190,00 €</u>
	Bruttobetrag	1.190,00 €

- d) Im Jahr 2016 hat Brunner begonnen ein Wohnhaus in Friedrichshafen zu erstellen, das er ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken nutzen wird. Im August 2017 beauftragt er den Landschaftsgärtner Knut Brux mit Sitz in Kreuzlingen (Schweiz) mit der Erstellung der Außenanlage seines Hauses. Nach Fertigstellung der Außenanlage rechnet Bux hierüber am 9.10.2017 mit Brunner ab und stellt hierfür vereinbarungsgemäß 100.000,00 € (netto) in Rechnung.

**Aufgaben:**

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter a)** nur aus Sicht des Alexander Brunner bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
  - zur Leistungsart
  - zum Leistungsort

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter b)** nur aus Sicht des Alexander Brunner bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
  - zur Leistungsart
  - zum Leistungsort
  - zum Leistungszeitpunkt
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuerschuldner
- Bemessungsgrundlage
- Rechnungsstellung und ggf. ihrer möglichen Korrektur

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter c)** nur aus Sicht des Alexander Brunner bezüglich

- Vorsteuerabzug dem Grunde und der Höhe nach
- Rechnungsstellung und ggf. ihre Korrektur
- zeitliche Wirkung der Korrektur

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter d)** nur aus Sicht des Alexander Brunner bezüglich

- Steuerschuldner
- Vorsteuerabzug

**TEIL II - Abgabenordnung**  
**(25 Punkte)**

**Sachverhalt 1** (max. erreichbare Punktzahl:12 Punkte)

Michael Muskel und Karl Kater sind Gesellschafter der MuskelKater-OHG. Zweck der Unternehmung ist der Onlinevertrieb von (legalen) Nahrungsergänzungsmitteln für Sportler.

Die Erklärungen zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für die Jahre 2011, 2012 und 2013 wurden jeweils fristgerecht bis zum 31.5. des Folgejahres abgegeben. Sämtliche Feststellungen erfolgten erklärungsgemäß. Die Bescheide ergingen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Mit wirksamer Prüfungsanordnung vom 17.10.2016 (Montag) wurden Muskel und Kater über den Beginn einer Außenprüfung (Betriebsprüfung) am 1.12.2016 (Donnerstag) informiert. Die ersten Ermittlungen des Betriebsprüfers begannen unstrittig ebenfalls am 1.12.2016. Aufgrund einer Burnout-Erkrankung des Betriebsprüfers wurde die Prüfung anschließend für rund 3 Monate unterbrochen und erst Anfang März 2017 fortgesetzt.

Es ergab sich lediglich für das Jahr 2011 eine Beanstandung. Der Betriebsprüfer ermittelte nicht abzugsfähige Betriebsausgaben i.S.d. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 7 EStG. Eine Hinterziehung oder leichtfertige Verkürzung von Steuern liegt unstrittig nicht vor.

Den Feststellungsbescheid für das Jahr 2011 änderte der Prüfer nach § 164 Abs. 2 AO. Der geänderte Bescheid wurde am 3.4.2017 (Montag) ordnungsgemäß bekannt gegeben.

Gleichzeitig wurden die Wohnsitzfinanzämter von Muskel und Kater über die höheren Einkünfte aus Gewerbebetrieb informiert. Das Finanzamt von Muskel wertet die Mitteilung unverzüglich aus und gibt am 21.4.2017 (Freitag) den geänderten Einkommensteuerbescheid für 2011 ordnungsgemäß bekannt. Die Änderung des Bescheides erfolgte nach § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO. Aus der Änderung ergibt sich eine Einkommensteuer-Nachzahlung i.H.v. 330,00 €, fällig am 22.5.2017 (Montag). Die Nachzahlung i.H.v. 330,00 € wurde von Muskel am 19.5.2017 (Freitag) an das Finanzamt entrichtet.

Seine Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2011 hatte Muskel fristgerecht zum 31.5. des Folgejahres abgegeben. Der erstmalig und endgültig ergangene Einkommensteuerbescheid 2011 wurde am 12.7.2012 ordnungsgemäß bekanntgegeben.

**Aufgaben:**

1. Bitte prüfen und begründen Sie unter Nennung der einschlägigen Rechtsgrundlagen, ob der Feststellungsbescheid für das Jahr 2011 noch geändert werden durfte. Gehen Sie dabei insbesondere auf die Feststellungsfrist und die vom Betriebsprüfer gewählte Korrektornorm ein.
  
2. Bitte prüfen und begründen Sie, ob der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2011 hinsichtlich der Festsetzungsfrist noch geändert werden durfte. Auf die Angabe von Rechtsgrundlagen kann verzichtet werden. Die Prüfung der Korrekturvorschrift ist nicht erforderlich.
  
3. Bitte prüfen und begründen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob und ggf. in welcher Höhe das Finanzamt im Zusammenhang mit der Änderung des am 21.4.2017 bekanntgegebenen Einkommensteuerbescheides 2011 steuerliche Nebenleistungen festsetzen wird.

**Bearbeitungshinweis:**

- Bei erforderlichen Fristberechnungen ist zu unterstellen, dass Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht betroffen sind.

**Sachverhalt 2** (max. erreichbare Punktzahl: 13 Punkte)

Felix Fischer ist als Angestellter in der Bäckerei Ihres Mandanten Bäcker tätig. Er ist alleinstehend und hat seine Einkommensteuererklärung 2015 in 2016 beim Finanzamt Bergisch Gladbach eingereicht. Der Einkommensteuerbescheid 2015 wurde am 15.7.2016 mit einfachem Brief zur Post gegeben. Der Bescheid enthielt keinen Vorbehalt der Nachprüfung i.S.d. § 164 AO.

Herr Fischer hatte seine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entsprechend seiner Lohnsteuerbescheinigung 2015 eingetragen. Im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Großhandel der Bäckerei sind ihm Reisekosten i.H.v. insgesamt 5.200,00 € entstanden, die nicht vom Arbeitgeber erstattet wurden. In die Anlage N hat er jedoch einen Betrag von 2.500,00 € eingetragen und dem Finanzamt eine Zusammenstellung der Gesamtreisekosten (5.200,00 €) übersandt. Das Finanzamt hat den übermittelten Betrag von 2.500,00 € bei der Steuerfestsetzung berücksichtigt. Die Steuer wurde dadurch im Ergebnis um 800,00 € zu hoch festgesetzt.

Herr Fischer stellt den Fehler im Einkommensteuerbescheid 2015 zunächst nicht fest, da er sich über die bereits festgesetzte Erstattung sehr freut und den Bescheid nicht weiter prüft.

Im September 2016 sendet das Finanzamt die eingereichten Belege und Aufstellungen zurück und Herr Fischer stellt nun den Fehler bei der Ablage fest.

Er bittet Sie um Rat, ob er gegen den fehlerhaften Bescheid vorgehen kann und wie die Aussichten sind.

**Allgemeiner Hinweis**

Gehen Sie davon aus, dass keiner der genannten oder zu ermittelnden Tage (Fristen/Fälligkeiten) auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen.

**Aufgabe:**

1. Nennen und erläutern Sie kurz die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen möglichen Rechtsbehelf. Geben Sie bitte auch die entsprechenden Rechtsgrundlagen an.
2. Prüfen und erläutern Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob und unter welchen Tatbestandsvoraussetzungen die Einkommensteuerfestsetzung 2015 geändert werden kann bzw. geändert werden muss. Ausführungen zur Festsetzungsverjährung sind dabei nicht nötig. Auf § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO ist nicht einzugehen.

**TEIL III - Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer /  
Bewertungsgesetz  
(25 Punkte)**

**A. Sachverhalt**

Ludwig Winter ist am 31.03.2016 im Alter von 67 Jahren verstorben. Der verwitwete Erblasser lebte in einer gemieteten Eigentumswohnung in Heidelberg. Als einzige noch lebende Angehörige ist seine Tochter Julia Sommer Alleinerbin des Vermögens. Die in Stuttgart lebende Julia Sommer ist am 21.03.1991 geboren und somit zum Zeitpunkt des Erbfalls 25 Jahre alt.

**B. Nachlass des Ludwig Winter**

**1. Grundstück Heidelberg, Steingasse 123**

Das dem Privatvermögen zuzurechnende bebaute Grundstück befindet sich in der Innenstadt von Heidelberg und ist in vollem Umfang zu fremden Wohnzwecken vermietet.

Der gemäß den §§ 151 Abs. 1 Nr. 1, 157 BewG auf den Todestag festgestellte und nach den §§ 184 ff BewG zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 930.000 €.

Im Jahre 2014 hatte der Erblasser seiner ansonsten mittellosen Lebensgefährtin Silvia Herbst zur Absicherung ihres Lebensunterhalts den lebenslänglichen und unentgeltlichen Nießbrauch am gesamten Grundstück eingeräumt. Das dinglich gesicherte und zivilrechtlich wirksam eingeräumte Nutzungsrecht wird durch Silvia Herbst weiterhin ausgeübt.

Der nach den §§ 14 bis 16 BewG zutreffend ermittelte Kapitalwert des Nießbrauchrechtes beträgt nach den Verhältnissen zum Todestag 440.200 €.

**2. Grundstück Heidelberg, Hoffenheimer Str. 3**

Das zum Privatvermögen zuzurechnende bebaute Grundstück ist an die DMM AG verpachtet. Die DMM AG nutzt das gesamte Gebäude für den Betrieb eines Drogeriemarktes.

Der gemäß den §§ 151 Abs. 1 Nr. 1, 157 BewG auf den Todestag festgestellte und zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 800.000 €.

Im November 2015 hatte Ludwig Winter der Bau-GmbH den Auftrag erteilt, das Gebäude umfassend zu sanieren. Die Baumaßnahmen sind im Februar 2016 ordnungsgemäß abgeschlossen worden. Ludwig Winter hatte im Zeitraum von November bis Februar 2016 Anzahlungen in Höhe von insgesamt 180.000 € an die Bau-GmbH geleistet.

Aus der zutreffenden Schlussrechnung der Bau-GmbH vom 15.03.2016 ergeben sich die folgenden Angaben:

Rechnungsbetrag	240.000,00 €
-Geleistete Anzahlungen	<u>180.000,00 €</u>
Verbleibende Forderung, fällig am 15.04.2016	60.000,00 €

Julia Sommer hat den Betrag von 60.000 € pünktlich am 15.04.2016 an die Bau-GmbH entrichtet.

### **3. Festgeldanlage bei der Sparkasse Heidelberg**

Ludwig Winter hatte zum 01.01.2016 für die Dauer von einem Jahr einen Betrag von 500.000 € zu einem jährlichen Zinssatz von 2 % angelegt.

Die Zinsen i.H.v. 10.000 € werden am 31.12.2016 fällig. Auf den Zeitraum vom 01.01. bis 31.03.2016 entfällt ein Zinsbetrag von 2.500 €.

### **4. Kapitalforderungen**

Der Erblasser hatte im Jahre 2014 sein erfolgreiches Software-Unternehmen „SOP“ veräußert. Mit dem Erlös hat er sich als Förderer der örtlichen Sportvereine wie folgt engagiert:

#### **4.1 Golfclub Rot-Weiß Heidelberg**

Für den Umbau des Platzhauses hatte Ludwig Winter dem Verein im August 2015 ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von 320.000 € gewährt. Nach den zivilrechtlich wirksamen Vereinbarungen ist das Darlehen in monatlichen Raten von 4.000 € zurückzuzahlen.

Zum Todestag des Erblassers bestand noch eine Forderung gegenüber dem Golfclub in Höhe von 288.000 €. Dieser Betrag wird nunmehr in Höhe von 4.000 €/Monat an die Alleinerbin gezahlt. Somit ist die letzte Rate am 31.03.2022 und damit genau sechs Jahre nach dem Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge zu entrichten.

#### **4.2 Fußballverein SV Heidelberg**

Zur Finanzierung einer neuen Sportanlage hatte Ludwig Winter den Verein im Jahre 2014 mit einem ebenfalls unverzinslichen Darlehen in Höhe von 600.000 € unterstützt.

Nach den zivilrechtlich wirksamen Vereinbarungen ist der gesamte Darlehensbetrag 10 Jahre nach dem Tod des Erblassers und somit am 31.03.2026 in einer Summe fällig und an die Erbin Julia Sommer zu entrichten.

Die Forderungen gegenüber dem Golfclub und dem Fußballverein sind zugunsten des Darlehensgebers durch Eintragungen in die Grundbücher der Darlehensnehmer abgesichert und in vollem Umfang werthaltig.

#### **5. Hausrat**

Der gemeine Wert des Hausrats zum Todestag beträgt insgesamt 120.000 €. In diesem Betrag ist eine wertvolle Münzsammlung mit einem gemeinen Wert von 80.000 € enthalten.

#### **6. Personenkraftwagen**

Der Erblasser hatte im Oktober 2015 einen Neuwagen der Marke „Audi A8“ erworben. Der gemeine Wert des Pkw zum Todestag beträgt 36.000 €.

Mit dem Autohaus als Veräußerer des Pkw war im Oktober 2015 vereinbart worden, dass der Kaufpreis von 48.000 € in Ratenzahlungen von 1.000 €/Monat zu entrichten ist. Ausdrücklich geregelt war, dass für die Gewährung der Ratenzahlung keine Zinsen zu zahlen waren. Zum Todestag betrug die noch zu zahlende Restschuld 42.000 €. Somit sind von der Erbin noch für 42 Monate (3 Jahre und 6 Monate) jeweils 1.000 €/Monat zu entrichten.

## **7. Einkommensteuerbescheide für 2014 und 2015**

Am 15.04.2016 hat das Finanzamt Heidelberg die erstmaligen Einkommensteuerbescheide für 2014 und 2015 für Ludwig Winter zur Post gegeben. Die Bescheide sind formell zutreffend an Julia Sommer als Gesamtrechtsnachfolgerin für den verstorbenen Ludwig Winter erlassen und wirksam bekannt gegeben worden. Aus den materiell zutreffenden Bescheiden ergeben sich nach Anrechnung der vom Erblasser geleisteten Vorauszahlungen folgende Werte:

### **7.1 Einkommensteuerbescheid 2014**

Nachzahlung in Höhe von insgesamt 20.000 €; der Betrag ist von Julia Winter zum Fälligkeitstag 18.05.2016 an das Finanzamt überwiesen worden.

### **7.2 Einkommensteuerbescheid 2015**

Erstattung in Höhe von 12.000 €; der Betrag ist vom Finanzamt am 18.04.2016 auf das Bankkonto von Julia Winter überwiesen worden.

Für das Jahr 2016 hat sich für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.03.2016 keine Steuerschuld ergeben, weil das zu versteuernde Einkommen unter dem Eingangsbetrag der Grundtabelle liegt. Der Erblasser hat für 2016 keine Vorauszahlungen geleistet.

### C. Sonstige Angaben

1. Julia Winter stehen anlässlich des Todes ihres Vaters keine erbschaftsteuerfreien Versorgungsbezüge zu.
2. Bestattungskosten und damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen wurden von Julia Winter nicht nachgewiesen.

### D. Aufgaben

Beurteilen Sie den o. a. Sachverhalt für **Julia Winter** unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

#### I. Ermittlung des Wertes der Bereicherung

#### II. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer

### E. Bearbeitungshinweise

1. Ausführungen zum steuerpflichtigen Vorgang, zur persönlichen Steuerpflicht, zur Entstehung der Steuerschuld und zum Bewertungsstichtag sind **nicht** erforderlich und werden **nicht** bewertet.
2. Verwaltungsanweisungen sind nur zu zitieren, soweit sich die rechtliche Würdigung nicht unmittelbar aus dem ErbStG und dem BewG ergibt. Maßgebend für die Lösung sind die Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011 vom 19.12.2011 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungen.
3. Entsprechend der Systematik des ErbStG sind sachliche Steuerbefreiungen und Freibeträge direkt bei den begünstigten Wirtschaftsgütern zu berücksichtigen.
4. Folgende **Anlagen** sind beigelegt und bei der Lösung der Klausur zu beachten:

**Anlage 1** Anlage 9a zum Bewertungsgesetz (entspricht der Tabelle 2 zum Erlass vom 10.10.2010, BStBl I 2010, S. 810)

**Anlage 2** Tabelle 1 zum Erlass vom 10.10.2010, BStBl I 2010, S. 810

**IAnlage 1:**  
**Anlage 9a zum BewG**  
**(entspricht der Tabelle 2 zum Erlass vom 10.10.2010, BStBl I 2010, S. 810)**

**Kapitalwert einer wiederkehrenden, zeitlich beschränkten Nutzung oder  
Leistung im Jahresbetrag von einem Euro**

Der Kapitalwert ist unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinsenzinsen mit 5,5 Prozent errechnet worden. Er ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

Laufzeit in Jahren	Kapitalwert	Laufzeit in Jahren	Kapitalwert
1	0,974	51	17,464
2	1,897	52	17,528
3	2,772	53	17,588
4	3,602	54	17,645
5	4,388	55	17,699
6	5,133	56	17,750
7	5,839	57	17,799
8	6,509	58	17,845
9	7,143	59	17,888
10	7,745	60	17,930
11	8,315	61	17,969
12	8,856	62	18,006
13	9,368	63	18,041
14	9,853	64	18,075
15	10,314	65	18,106
16	10,750	66	18,136
17	11,163	67	18,165
18	11,555	68	18,192
19	11,927	69	18,217
20	12,279	70	18,242
21	12,613	71	18,264
22	12,929	72	18,286
23	13,229	73	18,307
24	13,513	74	18,326
25	13,783	75	18,345
26	14,038	76	18,362
27	14,280	77	18,379
28	14,510	78	18,395
29	14,727	79	18,410
30	14,933	80	18,424
31	15,129	81	18,437
32	15,314	82	18,450
33	15,490	83	18,462
34	15,656	84	18,474
35	15,814	85	18,485
36	15,963	86	18,495
37	16,105	87	18,505

38	16,239	88	18,514
39	16,367	89	18,523
40	16,487	90	18,531
41	16,602	91	18,539
42	16,710	92	18,546
43	16,813	93	18,553
44	16,910	94	18,560
45	17,003	95	18,566
46	17,090	96	18,572
47	17,173	97	18,578
48	17,252	98	18,583
49	17,326	99	18,589
50	17,397	100	18,593
		101	18,598
		mehr als 101	18,600

**Anlage 2**

**Vervielfältiger für die Abzinsung einer unverzinslichen Forderung oder Schuld, die nach bestimmter Zeit in einem Betrag fällig ist, im Nennwert von einem Euro**

**Tabelle 1 zum Erlass vom 10.10.2010, BStBl I 2010, S. 810**

Anzahl der Jahre	Vervielfältiger	Anzahl der Jahre	Vervielfältiger	Anzahl der Jahre	Vervielfältiger
1	0,948	36	0,146	71	0,022
2	0,898	37	0,138	72	0,021
3	0,852	38	0,131	73	0,020
4	0,807	39	0,124	74	0,019
5	0,765	40	0,117	75	0,018
6	0,725	41	0,111	76	0,017
7	0,687	42	0,106	77	0,016
8	0,652	43	0,100	78	0,015
9	0,618	44	0,095	79	0,015
10	0,585	45	0,090	80	0,014
11	0,555	46	0,085	81	0,013
12	0,526	47	0,081	82	0,012
13	0,499	48	0,077	83	0,012
14	0,473	49	0,073	84	0,011
15	0,448	50	0,069	85	0,011
16	0,425	51	0,065	86	0,010
17	0,402	52	0,062	87	0,009
18	0,381	53	0,059	88	0,009
19	0,362	54	0,056	89	0,009
20	0,343	55	0,053	90	0,008
21	0,325	56	0,050	91	0,008
22	0,308	57	0,047	92	0,007
23	0,292	58	0,045	93	0,007
24	0,277	59	0,042	94	0,007
25	0,262	60	0,040	95	0,006
26	0,249	61	0,038	96	0,006
27	0,236	62	0,036	97	0,006
28	0,223	63	0,034	98	0,005
29	0,212	64	0,032	99	0,005
30	0,201	65	0,031	100	0,005
31	0,190	66	0,029		
32	0,180	67	0,028		
33	0,171	68	0,026		
34	0,162	69	0,025		
35	0,154	70	0,024		

# STEUERBERATERKAMMERN

## Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2017/2018  
Steuerfachwirt/in

Fach: **R e c h n u n g s w e s e n**

**Aufgabenheft**

- Teil I : Buchführung u. Jahresabschluss  
nach Handels- und Steuerrecht (75 P.)**
- Teil II : Kosten- und Leistungsrechnung (15 P.)**
- Teil III: Gesellschaftsrecht (10 P.)**

Bearbeitungszeit: 300 Minuten

Bearbeitungstag: Freitag, 8.12.2017

**Prüfungsteilnehmer/in:**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

- Hinweise:**
- Die Vollständigkeit des Aufgabentextes ist anhand der angegebenen Seitenzahlen zu überprüfen!
  - Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
  - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
  - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
  - Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
  - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
  - Der markierte Rand ist freizulassen!
  - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der  
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur  
abzugeben sind !!**

**TEIL I - Buchführung und Jahresabschluss nach  
Handels- und Steuerrecht (75 Punkte)**

**Aufgabenstellung**

1. Beurteilen Sie die nachfolgenden Sachverhalte unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Handels- und Steuerrechts sowie den Verwaltungsanweisungen (EStR / EStH).
2. Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, ist davon auszugehen, dass für das Wirtschaftsjahr 2016 (= Kalenderjahr) der handelsrechtliche und der steuerliche Gewinn so niedrig wie möglich gehalten werden soll.

Falls es zulässig ist, soll die Handelsbilanz mit der Steuerbilanz übereinstimmen. Deshalb ist die Zielsetzung „niedrigster Gewinn“ in der Handelsbilanz ggf. nur bedingt zu verfolgen.

Falls zulässig, sollen Übertragungsmöglichkeiten für aufgedeckte stille Reserven bzw. für evtl. vorhandene steuerrechtliche Rücklagen unabhängig von der Zielsetzung „niedrigster Gewinn“ vorrangig in 2016 wahrgenommen werden.

Sollten die Bilanzansätze in der Handels- und Steuerbilanz voneinander abweichen, sind die jeweiligen Bilanzansätze (HB und StB-Ansatz) getrennt zu entwickeln und darzustellen.

3. Es sind die ggf. handelsrechtlich noch erforderlichen Berichtigungs- bzw. Ergänzungsbuchungen für das Jahr 2016 zu erstellen.

Sollte sich im Rahmen eines Sachverhalts die Notwendigkeit für eine Sonder- bzw. Ergänzungsbilanz ergeben, sind auch hierfür die erforderlichen Buchungen sowie die zugehörige Gewinnauswirkung anzugeben.

4. Nennen Sie die jeweilige Gewinnauswirkung für das Jahr 2016 (G+V-Methode) mit den einzelnen Beträgen unter Hinweis auf die entsprechenden Erfolgskonten. Auch zu evtl. außerbilanziellen Korrekturen ist die Gewinnauswirkung anzugeben.

**Hinweise:**

Bei der Abschreibung von Gebäuden sind aus Vereinfachungsgründen auch handelsrechtlich die steuerlichen Abschreibungen zu übernehmen.

Evtl. Änderungen bei der Vorsteuer- bzw. Umsatzsteuer sind bei den betreffenden Sachverhalten nur betragsmäßig anzugeben.

Eine betragsmäßige Zusammenstellung sämtlicher Änderungen (Ermittlung des endgültigen steuerlichen Gewinns bzw. Erstellung der Steuerbilanz) ist nicht erforderlich.

Soweit in den einzelnen Sachverhalten besonders darauf hingewiesen wird, dass Bilanzposten/Buchungen bereits zutreffend erfasst/erfolgt sind, brauchen diese nicht mehr angesprochen werden.

Evtl. sich ergebende Cent-Beträge sind wegzulassen.

Nicht einzugehen ist auf:

- gewerbesteuerliche Auswirkungen
- latente Steuern (§ 274 HGB)
- Abzugsbeschränkung gem. § 4h EStG
- evtl. Auswirkungen gem. § 15a UStG

Sollte in der Handelsbilanz bei Rückstellungen eine Abzinsung notwendig sein, ist handelsrechtlich zum 31.12.2016 von folgenden Vervielfältigern auszugehen:

Abzinsungszeitraum:	1 Jahr:	0,9843
	2 Jahre:	0,9674
	3 Jahre:	0,9476
	4 Jahre:	0,9249
	5 Jahre:	0,8996
	6 Jahre:	0,8725
	7 Jahre:	0,8436
	8 Jahre:	0,8144
	9 Jahre:	0,7847
	10 Jahre:	0,7558
	11 Jahre:	0,7263

### **Allgemeines zum Sachverhalt**

Die Max Ast & Fritz Stamm OHG (nachfolgend OHG genannt) betreibt in Nürnberg den Handel und die Herstellung von Möbeln.

Das Wirtschaftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Die OHG erstellte am 11.5.2017 einen vorläufigen Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB. Die OHG will den endgültigen Jahresabschluss auch der steuerlichen Gewinnermittlung unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften zu Grunde legen.

Soweit die Bilanzansätze in Handelsbilanz und Steuerbilanz zwingend voneinander abweichen, hat die OHG dies steuerlich gesondert dargestellt (§ 60 Abs. 2 EStDV; § 5b Abs. 1 EStG). Eine Steuerbilanz erstellt die OHG nicht.

Die OHG versteuert ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt. Soweit im Sachverhalt nicht ausdrücklich andere Angaben gemacht werden, ist davon auszugehen, dass die formellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind.

Die steuerpflichtigen Umsätze unterliegen ausnahmslos dem Steuersatz von 19 %.

Für das Jahr 2015 sind bereits endgültige Feststellungs- bzw. Steuerbescheide ergangen. Eine Korrekturmöglichkeit nach den Vorschriften der Abgabenordnung besteht nicht.

Die Größenmerkmale nach § 7g EStG werden in allen Jahren überschritten.

## **Sachverhalt 1: Betriebsübernahme**

(max. erreichbare Punktzahl 11,0)

Mit Übergang von Nutzen und Lasten zum 1.4.2016 erwarb die OHG von Herrn Jäger dessen Einzelunternehmen „Produktion von Landhausmöbeln“.

Jäger hatte einen guten Ruf in der Branche und eine ganze Reihe von Stammkunden.

Jäger verlangte 140.000,00 € für seinen Betrieb, welcher sich in gemieteten Räumen befindet. Er begründete die Kaufpreishöhe mit einer von ihm auf den 31.3.2016 aufgestellten Bilanz, die vereinfacht folgende Zahlen auswies:

Diverse Maschinen, BGA, Fuhrpark	100.000,00 €
Warenbestand	80.000,00 €
Diverse Verbindlichkeiten	- 40.000,00 €
Kapital	140.000,00 €

Aus Sicht der OHG war die obige Aufstellung nur zutreffend, soweit es die Position „Diverse Maschinen usw.“ und die Verbindlichkeiten betraf. Der Verkehrswert der z.T. veralteten Waren betrug dagegen (unstrittig) nur 50.000,00 €.

Nach Abwägung der Gesamtsituation war die OHG schließlich mit dem Kaufpreis von 140.000,00 € einverstanden, wobei ein Teilbetrag von 40.000,00 € sofort überwiesen wurde. Die restlichen 100.000,00 € werden vereinbarungsgemäß mit 4 % verzinst und sind zusammen mit den Zinsen am 31.3.2017 fällig.

Die OHG erfasste den Erwerb mit der Buchung:

### **Buchung:**

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Div. Maschinen,		an	Bankkonto	40.000
BGA, Fuhrpark	100.000		Verbindlichkeiten	40.000
Warenbestand	80.000		Darlehensschuld	100.000

Die Waren wurden bis zum 31.12.2016 verbraucht bzw. entsorgt, die Verbindlichkeiten bezahlt und die Maschinen auf eine zutreffende Restnutzungsdauer abgeschrieben.

Diese Vorgänge wurden korrekt gebucht.

Der Warenbestand 31.12.2016 wurde durch körperliche Bestandsaufnahme ermittelt und zutreffend bewertet.

Die sich auf dem Konto „Warenbestand“ ergebende Differenz wurde als „Aufwand Bestandsveränderung“ gebucht.

**Sachverhalt 2: Beteiligung Design GmbH**  
(max. erreichbare Punktzahl 16,0)

Die OHG war seit 15 Jahren mit 50 % an der Design GmbH in Nürnberg beteiligt. Diese Beteiligung hatte sie bis zum 31.12.2015 mit den Anschaffungskosten von 50.000,00 € in der Bilanz ausgewiesen.

Im Frühjahr 2016 beschlossen die Gesellschafter der GmbH eine Gewinnausschüttung für das Wirtschaftsjahr 1.1. – 31.12.2015.

Daraufhin wurden der OHG am 6.3.2016 auf dem betrieblichen Bankkonto 33.670,00 € gutgeschrieben, die bei der OHG als Beteiligungsertrag gebucht wurden.

Laut Steuerbescheinigung hatte die GmbH 6.330,00 € an Steuerabzugsbeträgen (KapESt und SolZ) einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt; außerdem wies die Steuerbescheinigung Leistungen aus dem steuerlichen Einlagenkonto i.H.v. 16.000,00 € aus, die im gebuchten Beteiligungsertrag enthalten sind.

Da die OHG beabsichtigt, in nächster Zeit erhebliche Investitionen vorzunehmen und eine Geschäftsbeziehung zu der Design GmbH schon längere Zeit nicht mehr bestand, veräußerte die OHG mit notariellem Vertrag vom 22.3.2016 zum 1.4.2016 die gesamte Beteiligung an einen solventen Käufer für 650.000,00 €.

Bei Geldeingang im April 2016 buchte die OHG:

**Buchung:**

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Bankkonto	650.000	an	Beteiligung Design GmbH	50.000
			Rücklage § 6b EStG	600.000

Die Buchung auf dem Konto „Rücklage § 6b EStG“ erfolgte, da die OHG den Gewinn auf die Anschaffung von Maschinen/Fertigungsstraße übertragen hat (s. Sachverhalt 3). Andere, ggf. vorhandene Übertragungsmöglichkeiten, möchte die OHG nicht wahrnehmen.

Nebenkosten des Verkaufs i.H.v. 10.000,00 € zzgl. 1.900,00 € USt mussten lt. Vertrag von der OHG bezahlt werden. Nach Eingang der Rechnung im April 2016 wurde die Überweisung gebucht:

**Buchung:**

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Sonst. betriebl.		an	Bankkonto	11.900
Aufwand	10.000			
Vorsteuer	1.900			

**Sachverhalt 3: Maschinen/Fertigungsstraße**

(max. erreichbare Punktzahl 11,0)

Für die Produktion der Landhausmöbel hat die OHG am 1.7.2016 von der Senso-AG neue Maschinen/Fertigungsstraße angeschafft. Die Anschaffungskosten der Fertigungsstraße beliefen sich auf 650.000,00 €. Die Nutzungsdauer beträgt 10 Jahre. Bei Bezahlung im Juli 2016 wurde gebucht:

**Buchung:**

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Maschinen	650.000	an	Bankkonto	773.500
Vorsteuer	123.500			

Die Rücklage (§ 6b EStG) hat die OHG auf diese Anschaffung übertragen mit der Buchung:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Rücklage § 6b EStG	600.000	an	Maschinen	600.000

Die Abschreibung für die Fertigungsstraße wurde für das Jahr 2016 mit 5.000,00 € berechnet und entsprechend gebucht.

Von seinem Holzlieferanten (Fa. Baum GmbH) erhielt die OHG zur Anschaffung der Fertigungsstraße einen Zuschuss i.H.v. 50.000,00 € zzgl. 19 % USt. Die OHG musste sich gegenüber der Baum GmbH verpflichten, ab dem 1.7.2016 fünf Jahre lang das benötigte Rohholz ausschließlich von der Baum GmbH zu beziehen.

Der Eingang des Zuschusses wurde gebucht:

**Buchung:**

	EUR			EUR
Bankkonto	59.500	an	Sonst. betriebl. Ertrag	50.000
			USt	9.500

## **Sachverhalt 4: Forderungen**

(max. erreichbare Punktzahl 13,5)

Der Ansatz der Forderungen lt. Buchhaltung 2016 errechnet sich wie folgt:

Forderungen 31.12.2016 lt. Konto (incl. 19 % USt)	440.300,00 €
Wertberichtigungen zum 31.12.2015/1.1.2016:	
Forderung Hölzl (s. nachstehende Erläuterung)	- 18.000,00 €
pauschale Wertberichtigung Vorjahr	<u>- 6.000,00 €</u>
Ansatz vorläufig 31.12.2016	416.300,00 €

### Kunde Hölzl

Der Kunde Hölzl ist im April 2015 in massive Zahlungsschwierigkeiten geraten, die Forderung ihm gegenüber (23.800,00 € brutto) wurde daher zum 31.12.2015 zutreffend zu 90 % einzelwertberichtigt. Die Umsatzsteuer wurde nicht berichtigt.

Im Dezember 2016 ging bei der OHG überraschend ein Schreiben von Hölzl ein, in dem dieser erklärt, durch eine Erbschaft wieder in der Lage zu sein, die rückständigen Beträge zu begleichen.

Beigefügt war ein (gedeckter) Scheck über die Hälfte des offenen Betrages. Die zweite Hälfte sollte im Januar 2017 überwiesen werden.

Der Scheck wurde noch im Dezember 2016 bei der Bank eingelöst und gebucht:

### **Buchung:**

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Bankkonto	11.900	an	Sonst. betriebl.	
			Ertrag	10.000
			USt	1.900

Im Bilanzansatz „Forderungen“ zum 31.12.2016 ist die Forderung an Hölzl noch mit dem gleichen Wert wie im Vorjahr enthalten.

Die zweiten 11.900,00 € gingen wie angekündigt, Mitte Januar 2017 ein. Daraufhin wurde von der OHG in der Buchhaltung 2017 folgende Buchung vorgenommen:

**Buchung:**

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Bankkonto	11.900	an	Forderungen	23.800
Sonst. betriebl. Aufwand	11.900			

**Kunde Ali Baba**

Der Kunde Ali Baba hatte am 7.12.2016 einen bestellten und individuell hergestellten Schreibtisch erworben. Die Rechnung lautete über 3.570,00 € (incl. 19 % USt). Zum teilweisen Ausgleich der Schuld übergab Baba eine Woche später an die OHG einen Perserteppich dessen Wert zutreffend auf 2.000,00 € geschätzt wurde. Den Teppich schenkte der Gesellschafter Ast mit Zustimmung des Gesellschafters Stamm seiner Tochter zu Weihnachten. Die restlichen 1.570,00 € zahlte Baba nicht mehr, da er noch im Dezember 2016 Insolvenz anmeldete. Es ist damit zu rechnen, dass die Restforderung von 1.570,00 € nicht mehr beigetrieben werden kann.

In der Buchhaltung des Jahres 2016 wurde lediglich der Verkauf des Schreibtisches ordnungsgemäß gebucht.

**Übrige Forderungen**

Die übrigen Forderungen stammen ausnahmslos aus Lieferungen 2016 an inländische Kunden und beinhalten 19 % Umsatzsteuer.

**Für die nicht angesprochenen Forderungen**, ist nach den Erfahrungen aus der Vergangenheit für diese Forderungen ein pauschales Delkredere von 2 % angemessen.

## **Sachverhalt 5: Grundstück mit Lagerhalle**

(max. erreichbare Punktzahl 14,5)

Der Gesellschafter Max Ast hat zum 1.1.2009 aus privaten Mitteln ein Grundstück mit aufstehender Halle (Baujahr 1999) für insgesamt 900.000,00 € erworben. Der Kaufpreis entfällt zu 2/3 auf den Grund und Boden und zu 1/3 auf die Halle (Nutzungsdauer: 50 Jahre).

Das Grundstück befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem schon langjährig genutzten Betriebsgrundstück der OHG.

Das Grundstück wurde von Ast zunächst fremd an einen anderen Unternehmer vermietet. Eine Erfassung in einem Betriebsvermögen fand (zutreffend) im Jahr 2009 nicht statt. Die Mieteinnahmen wurden von Ast in seiner Einkommensteuererklärung bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung erfasst. Die Werbungskosten wurden bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zutreffend angesetzt. Umsatzsteuer wurde nicht in Rechnung gestellt.

Zum 1.7.2013 zog der bisherige Mieter aus. Ast stellt das Grundstück seit diesem Zeitpunkt der OHG unentgeltlich zur betrieblichen Nutzung zur Verfügung. Das Grundstück und insbesondere die Halle werden von der OHG für Lagerzwecke genutzt.

Für das Grundstück ergeben sich unstrittig folgende Werte:

	<u>Grund und Boden</u>	<u>Lagerhalle</u>
Wert zum 1.7.2013	700.000 €	400.000 €
Wert zum 1.1.2016/31.12.2016	800.000 €	450.000 €

Die laufenden Grundstückskosten (Grundsteuer usw.) werden vereinbarungsgemäß von der OHG bezahlt und seit dem 1.7.2013 bei der OHG zutreffend als Betriebsausgabe gebucht. Weitere Konsequenzen wurden von der OHG bzw. von Ast aus der Nutzung im eigenen Betrieb in den Jahren 2013 bis 2016 nicht gezogen. Abschreibungen für die Halle wurden nicht gebucht.

**Sachverhalt 6: Silo für Holzspäne**

(max. erreichbare Punktzahl 9,0)

Die OHG hat am 2.10.2016 auf einem gemieteten Grundstück mit Zustimmung des Eigentümers ein Silo für Holzspäne errichtet.

Die OHG ist allerdings verpflichtet, das Silo bei Beendigung des Mietverhältnisses wieder zu entfernen. Das Mietverhältnis läuft noch 10 Jahre bis zum 31.12.2026.

Nach Auskunft einer Fachfirma belaufen sich die Kosten für das Entfernen des Silos nach Preisverhältnissen Ende Dezember 2016 auf 12.000,00 €.

Unter Berücksichtigung von Preissteigerungen ist bei Erfüllung dieser Verpflichtung zum 31.12.2026 mit Kosten von 20.000,00 € zu rechnen.

Die OHG hat aus diesem Grund bereits zum 31.12.2016 eine Rückstellung i.H.v. 20.000,00 € gebildet.

Die Abschreibung für das Silo wurde zutreffend gebucht.

**TEIL II - Kosten- und Leistungsrechnung**  
**(15 Punkte)**

**Aufgabe 1:** (max. erreichbare Punktzahl 6,0)

Nennen Sie die drei Teilbereiche der Kostenrechnung und beschreiben Sie die jeweilige Aufgabe und Vorgehensweise.

**Aufgabe 2:** (max. erreichbare Punktzahl 1,5)

Was ist ein Betriebsabrechnungsbogen?

**Aufgabe 3:** (max. erreichbare Punktzahl 7,5)

**Sachverhalt:**

Die Buchhaltung eines Industriebetriebes weist in der Abrechnungsperiode Januar 2017 folgende Kostenarten aus:

**Tabelle 1:**

Fertigungsmaterial	52.600,00 €
Gemeinkostenmaterial	12.300,00 €
Strom, Gas, Wasser	3.100,00 €
Fertigungslöhne	72.000,00 €
Hilfslöhne	15.000,00 €
Gehälter	36.800,00 €
Sozialabgaben	26.300,00 €
Steuern	5.200,00 €
verschiedene Kosten	14.800,00 €
AfA	9.200,00 €

Die Steuern sind auf den Fertigungs- und Verwaltungsbereich im Verhältnis 3 : 1 zu verteilen.

Die Abschreibungen entfallen auf alle vier Bereiche im Verhältnis 1 : 6 : 2 : 1.

In der Betrachtungsperiode wurden genauso viele Erzeugnisse verkauft wie produziert.

**Aufgaben:**

- a) Vervollständigen Sie den BAB (Tabelle 2).
- b) Berechnen Sie die vier Gemeinkostenzuschlagssätze (vgl. Tabelle 2).
- c) Ermitteln Sie mit Hilfe des Kalkulationsschemas die Selbstkosten des Monats Januar 2017 (vgl. Tabelle 3).

**Tabelle 2:**

	<b>Material</b>	<b>Fertigung</b>	<b>Verwaltung</b>	<b>Vertrieb</b>	<b>Summe</b>
Gemeinkostenmaterial	300,00	10.500,00		1.500,00	
Strom, Gas, Wasser	240,00	1.980,00	530,00	350,00	
Hilfslöhne	1.200,00	12.920,00	280,00	600,00	
Gehälter	1.800,00	5.480,00		12.500,00	
Sozialabgaben	650,00	18.200,00	4.570,00	2.880,00	
Steuern	0,00			0,00	
verschiedene Kosten	1.260,00	2.340,00	7.300,00	3.900,00	
Summe					
Zuschlagsgrundlage					
Zuschlagssatz					

**Tabelle 3:**

Fertigungsmaterial	
Mat.-Gemeinkosten	
Fertigungslöhne	
Fert.-Gemeinkosten	
Herstellkosten der Produktion	
Verwaltungsgemeinkosten	
Vertriebsgemeinkosten	
Selbstkosten	

**TEIL III - Gesellschaftsrecht**  
**(10 Punkte)**

**Sachverhalt:**

Martin Steimer betreibt in Darmstadt ein Unternehmen mit über 30 Mitarbeitern, das für die Autoindustrie Sitzpolsterungen herstellt. Er will sein Einzelunternehmen an seine drei Kinder (Katharina, Markus und Christoph) übergeben. Das Unternehmen soll künftig in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG betrieben werden.

Seine Tochter soll alleinige Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Komplementär-GmbH werden und alle drei Kinder sollen Kommanditisten der KG mit je einer Kommanditeinlage von 300.000,00 € werden. Die Aufgabe der GmbH soll allein darin bestehen, Komplementärin der KG zu sein.

Die Satzung der GmbH wird gemäß dem Musterprotokoll mit einem Stammkapital von 25.000,00 € am 15.3.2016 notariell beurkundet. Nach Einzahlung der Stammeinlage i.H.v. 12.500,00 € auf das Konto der GmbH wurde diese am 20.4.2016 ins Handelsregister eingetragen.

Der Gesellschaftervertrag der KG wurde am 1.4.2016 von der Komplementärin und sämtlichen Kommanditisten unter Einbringung des Einzelunternehmens unterzeichnet und die KG noch am selben Tag zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet. Alle Kommanditisten haben dem sofortigen Geschäftsbeginn zugestimmt. Die Kommanditeinlagen wurden mit der Einbringung des Einzelunternehmens am 1.4.2016 vollständig erbracht. Die Eintragung der KG ins Handelsregister erfolgte am 15.5.2016.

Ab dem 2.4.2016 trat die KG als Geschäftspartnerin in Erscheinung. Ihr Kunde Kleuser verlangt am 15.4.2016 die Zahlung seiner Forderung aus einem am 2.4.2016 abgeschlossenen Vertrag - ohne diese zuerst bei der KG auf dem Mahnwege einzufordern – sowohl von der GmbH als auch von dem Kommanditisten Markus.

Christoph, der eine Unternehmensberatung in der Rechtsform eines Einzelunternehmens betreibt, erhält eine Anfrage von einem Konkurrenten der KG, diese wirtschaftlich zu beraten.

**Aufgaben:**

1. Beschreiben Sie die einzelnen Schritte zur Gründung dieser GmbH & Co. KG. Gehen Sie dabei auf folgende Punkte ein:
  - Erläutern Sie die Gründung der GmbH. Gehen Sie hierbei auch auf evtl. Formvorschriften ein.
  - Beschreiben Sie Art und Umfang der Rechtsfähigkeit der GmbH vor und nach Eintragung in das Handelsregister.
  - Wann ist die KG im Innen- bzw. Außenverhältnis entstanden?
  - Welche Auswirkungen hat die Eintragung der KG in das Handelsregister und auf den Umfang der Haftung der Kommanditisten?

Begründen Sie Ihre Darstellungen und geben Sie hierzu die gesetzlichen Grundlagen an.

(max. erreichbare Punktzahl 4,5)

2. Erläutern Sie unter Angabe der gesetzlichen Grundlagen, wer im vorliegenden Fall zur Geschäftsführung und Vertretung der KG befugt ist.  
(max. erreichbare Punktzahl 1,5)
3. Nehmen Sie begründet Stellung, ob die KG aus dem Geschäft vom 2.4.2016 bereits wirksam verpflichtet ist und ob die Forderung von Kleuser an die GmbH und an Markus berechtigt ist.  
(max. erreichbare Punktzahl 3,0)
4. Prüfen Sie, ob Christoph das Angebot des Konkurrenten annehmen darf, begründen Sie Ihre Aussage an Hand der gesetzlichen Bestimmungen.  
(max. erreichbare Punktzahl 1,0)

## Anlage zur Klausur „Rechnungswesen – Aufgabenteil Kosten- und Leistungsrechnung

**Prüfungsteilnehmer/in:**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

**Tabelle 2:**

	<b>Material</b>	<b>Fertigung</b>	<b>Verwaltung</b>	<b>Vertrieb</b>	<b>Summe</b>
Gemeinkostenmaterial	300,00	10.500,00		1.500,00	
Strom, Gas, Wasser	240,00	1.980,00	530,00	350,00	
Hilfslöhne	1.200,00	12.920,00	280,00	600,00	
Gehälter	1.800,00	5.480,00		12.500,00	
Sozialabgaben	650,00	18.200,00	4.570,00	2.880,00	
Steuern	0,00			0,00	
verschiedene Kosten	1.260,00	2.340,00	7.300,00	3.900,00	
Summe					
Zuschlagsgrundlage					
Zuschlagssatz					

**Anlage zur Klausur „Rechnungswesen  
- Aufgabenteil Kosten- und Leistungsrechnung -**

**Prüfungsteilnehmer/in:**

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

**Tabelle 3:**

Fertigungsmaterial	
Mat.-Gemeinkosten	
Fertigungslöhne	
Fert.-Gemeinkosten	
Herstellkosten der Produktion	
Verwaltungsgemeinkosten	
Vertriebsgemeinkosten	
Selbstkosten	